

**Anordnung
für die Wasserbereitstellung und Wasserversorgung
in extremen Lagen nach
Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen
vom 2. Juli 1982**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wasserbereitstellung und Wasserversorgung für die Bevölkerung, die Industrie, Landwirtschaft und andere gesellschaftliche Bereiche bei extremen Lagen, Havarien und Katastrophen (nachfolgend extreme Lagen genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹ folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen,
- andere Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger (nachfolgend Wassernutzer genannt).

(2) Sie regelt die Aufgaben und die Verantwortung bei der Wasserbereitstellung und Wasserversorgung unter den Bedingungen von extremen Lagen.

(3) Für die bewaffneten Organe gelten gesonderte Regelungen.

§ 2

Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen

(1) Zur Sicherung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser in extremen Lagen werden Wasserbereitstellungs- und Wasserversorgungsstufen (nachfolgend Bereitstellungs- und Versorgungsstufen genannt) festgelegt.

(2) Bereitstellungsstufen werden für Einschränkungen der Wasserentnahme aus Gewässern und für die Abwassereinleitung in die Gewässer bei extremen Lagen festgelegt. Die entsprechenden Auflagen und Bedingungen werden durch die Staatliche Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen festgelegt und den Wassernutzern mit der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung übergeben.

(3) Die Auflagen und Bedingungen für die Wasserentnahme werden nach Wasserstand bzw. Abfluß ausgewählter Pegel des Flußgebietes festgelegt, die durch die Staatliche Gewässeraufsicht mit den örtlichen Räten abzustimmen sind.

(4) Versorgungsstufen werden für Einschränkungen der Trinkwasserentnahme aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bei extremen Lagen festgelegt. Die den Versorgungsstufen entsprechenden Kontingente werden den Wassernutzern durch die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung mit den Wasserlieferungsverträgen übergeben.

(5) Bereitstellungsstufen werden durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der Kreise auf Vorschlag der Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen ausgelöst. Die Versorgungsstufen werden durch die Direktoren der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung nach Zustimmung durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte ausgelöst.

¹ Z. Z. gelten:

- Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467),
- Verordnung vom 13. August 1981 über den Havarienschutz (GBl. I Nr. 27 S. 329),
- Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257).

(6) Durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen und die Direktoren der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind im engen Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke und Kreise Führungsdokumente für die stabsmäßige Leitung auszuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten, um unter den Bedingungen extremer Lagen die Wasserbereitstellung und die Trinkwasserversorgung in einer den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Rang- und Reihenfolge zu gewährleisten. Die dazu festgelegten Maßnahmen sind im Rahmen des Havarie- und Katastrophenschutzes zu erproben.

Bereitstellungsstufen

§ 3

Bereitstellungsstufe I

(1) Die Bereitstellungsstufe I wird ausgelöst, wenn die Wasserführung in den Fließgewässern noch dem Wasserdargebot und den Bereitstellungssicherheiten der Wasserbilanz² entspricht, jedoch deutlich fallende Tendenz aufweist, wobei die Wasserbereitstellung nach Menge und Beschaffenheit so erfolgt, daß die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und die Brauchwasserversorgung der Produktion noch gewährleistet werden.

(2) Bei der Bereitstellungsstufe I sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- An den Talsperren und Speichern ist die Abgabe in die Gewässer differenziert zu reduzieren und das Dargebot so zu bewirtschaften, daß die zeitlichen Entnahmeeinschränkungen der Wassernutzer noch zu keinen Produktionseinschränkungen führen.
- Die entsprechend den wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen festgelegten Maßnahmen sind durch die Wassernutzer durchzuführen und durch die Staatliche Gewässeraufsicht zu kontrollieren. Dazu gehören solche Maßnahmen, wie die Wasserbereitstellung aus anderen Wasserdargeboten, die erweiterte Kreislaufnutzung und die Senkung des Wassereinsatzes durch Umstellung von Verfahren bei Aufrechterhaltung der Produktion.
- Die Produktionskollektive der betroffenen Betriebe und Produktionsbereiche sind über die hydrologische Lage und die durchzuführenden Maßnahmen zu informieren.
- Vorbereitung von Maßnahmen der Bereitstellungsstufe II.

§ 4

Bereitstellungsstufe II

(1) Die Bereitstellungsstufe II wird ausgelöst, wenn das bilanzierte Wasserdargebot so weit unterschritten wird, daß sich erste Einschränkungen in der Schifffahrt und der Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, bei der Wasserbereitstellung für die Industrie nach Menge und Beschaffenheit mit ersten Auswirkungen auf die Produktion sowie Beeinträchtigungen der gesellschaftlichen Gewässernutzungen ergeben.

(2) Bei der Bereitstellungsstufe II sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Die entsprechend den wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen festgelegten Maßnahmen sind durch die Wassernutzer durchzuführen und durch die Staatliche Gewässeraufsicht zu kontrollieren. Dazu gehören solche Maßnahmen, wie die Verminderung des Wasserverbrauchs, die ständige Eigenkontrolle der Wasserbeschaffenheit und die Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Trinkwasserein-

speisung in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aus Eigenversorgungsanlagen der Industrie und Landwirtschaft.

- Vorbereitung der Bereitstellungsstufe III.

§ 5

Bereitstellungsstufe III

(1) Die Bereitstellungsstufe III wird ausgelöst, wenn das bilanzierte Wasserdargebot soweit unterschritten wird, daß auch nach Durchführung aller wasserwirtschaftlichen und betrieblichen Maßnahmen zur rationellen Wasserverwendung im Flußgebiet die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und die Wasserbereitstellung für die Produktion in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben eingeschränkt und die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Schifffahrt weitgehend eingestellt sind.

(2) Bei der Bereitstellungsstufe III sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- strenge Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen bei den Wassernutzern;
- Produktionsumstellungen von Betriebsabteilungen oder Betrieben auf eine Produktion mit geringem Wasserbedarf und -verbrauch;
- Durchsetzung der Versorgungsstufen bei der Trinkwasserentnahme aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Vorbereitung der Notwasserversorgung.

Versorgungsstufen

§ 6

Versorgungsstufe I

(1) Die Versorgungsstufe I wird ausgelöst, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch Qualitätseinschränkungen oder Druckminderungen beeinträchtigt ist. Sie wird gekennzeichnet insbesondere durch:

- langanhaltende Kapazitätsinanspruchnahme Q_7^3 bei zu erwartender Bedarfssteigerung bis zu einem Wert, der noch mit der verfügbaren Kapazität Q_1^4 gedeckt werden kann;
- Kapazitätsrückgang, der aber noch nicht zu einer Fehlkapazität führt;
- kurzzeitigen Ausfall von Anlagenteilen, der durch Behälterreserven ausgeglichen werden kann;
- kurzzeitige Versorgungsbeeinträchtigungen – in ungünstigen Lagen der Versorgungsgebiete bis zu 4 Stunden.

(2) Bei der Versorgungsstufe I sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Bewirtschaftung der Behälter für eine zu erwartende Versorgungsstufe II;
- Einschränkungen des Wasserverbrauchs durch Untersagen des Garten-, Rasen- und Straßensprengens und erste Einschränkungen bei gesellschaftlichen Bedarfsträgern;
- Reduzierung des Spitzenbedarfs und Vorbereitung weiterer Einschränkungen des Wasserverbrauchs in den Betrieben der Industrie, der Landwirtschaft und anderen Zweigen der Volkswirtschaft;
- Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft aller verfügbaren Trinkwasserkapazitäten einschließlich der in nicht öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und Vorbereitung von Trinkwassereinspeisungen aus diesen Anlagen in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- Vorbereitung der Versorgungsstufe II.

3 – Kapazität Q_7 = technische Höchstleistung der Wasseraufbereitungsanlagen für 7 Tage

4 – Kapazität Q_1 = technische Höchstleistung der Wasseraufbereitungsanlagen für einen Tag

² Jahreszeitlicher Bilanzdurchfluß

§ 7

Versorgungsstufe II

(1) Die Versorgungsstufe II wird ausgelöst, wenn die Trinkwasserversorgung für Industrie und Landwirtschaft nicht mehr voll gewährleistet ist, Trübungen oder Geschmacksbeeinträchtigungen und Versorgungsausfälle, insbesondere in höher gelegenen Wohngebieten, über 4 Stunden täglich eintreten können. Sie ist gekennzeichnet insbesondere durch:

- Bedarfssteigerung bis zu einem Maximalwert, der mit der verfügbaren Tageskapazität Q_1 nicht mehr voll abgedeckt werden kann;
- Ausfall von Anlagen, der zu einer Fehlkapazität führt und mit Behälterreserven nicht mehr ausgeglichen werden kann.

(2) Bei der Versorgungsstufe II sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Kontingentierung des Wasserbezuges und Durchführung der festgelegten Einschränkungen entsprechend der Versorgungsstufe II bei den Wassernutzern, Inbetriebnahme zusätzlicher Wasserversorgungsanlagen in Industrie, Bauwesen und Landwirtschaft einschließlich solcher Kapazitäten, deren Wasser der TGL nicht mehr voll entspricht, nach Freigabe durch die Hygieneinspektion;
- Durchsetzung vorbereiteter Stabilisierungsmaßnahmen, wie die Nutzung weiterer Wasserdarangebote, die Nutzung von Rohwasser und die Ausschöpfung weiterer Möglichkeiten der Fremdeinspeisung;
- Vorbereitung der Versorgungsstufe III.

§ 8

Versorgungsstufe III

(1) Die Versorgungsstufe III wird ausgelöst, wenn die Versorgung der Bevölkerung und der Tierbestände nur noch mit erheblichen Einschränkungen gesichert werden kann bis zur Versorgung im Mindestumfang⁵. Sie ist gekennzeichnet durch:

- Ausfall von Wasserversorgungsanlagen über mehrere Tage;
- erhebliche Qualitätseinschränkungen des Rohwassers;
- größere Einschränkungen im Wasserdarangebot, die zu einer Fehlkapazität größeren Umfanges führen, zum Beispiel bei anhaltender Trockenperiode.

(2) Bei der Versorgungsstufe III sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Kontingentierung der Trinkwasserentnahme entsprechend der Versorgungsstufe III;
- zeitlich begrenzte und abgestufte Versorgung von Wohngebieten;
- vorrangige Versorgung lebenswichtiger Betriebe und Einrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Volksbildung und anderer;

⁵ Richtwerte für den Mindestbedarf sind:

- Trinkwasserbedarf für die Bevölkerung 10 Liter je Einwohner und Tag einschließlich des Gebrauchs für sanitäre Zwecke. Der biologische Mindestbedarf für den Menschen beträgt 2,5 Liter je Tag.
- Wasserbedarf in Krankenhäusern für chirurgische und interne Abteilungen 50 Liter je Bett und Tag
- Trinkwasserbedarf für Großvieh (Rinder, Pferde) 60 Liter je Großvieheinheit und Tag
- Trinkwasserbedarf für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe) 10 Liter je Vieheinheit und Tag

- Nutzung eigener Trinkwasserversorgungsanlagen in Industrie, Bauwesen, Landwirtschaft und anderen Bereichen;
- ständige Kontrolle der Wasserqualität;
- Versorgung von Wohngebieten durch Wasserwagen an Wasserverteilungsstellen;
- Vorbereitung der Maßnahmen der Notwasserversorgung.

Pflichten der Wassernutzer

§ 9

Bei der Auslösung von Bereitstellungs- und Versorgungsstufen ist durch die Versorgungsträger und die Wassernutzer mit hoher Disziplin zu gewährleisten, daß

- alle vorhandenen Trinkwasservorräte optimal genutzt,
- in allen verfügbaren Trinkwasserversorgungsanlagen in Abhängigkeit vom Wasserdarangebot maximale Leistungen gefahren und
- die volle Wirksamkeit aller für extreme Lagen festgelegten Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung in den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und bei den Wassernutzern gesichert werden.

§ 10

(1) Auf der Grundlage der entsprechend § 2 Absätze 3 und 4 übergebenen Auflagen und Bedingungen bzw. Kontingente bei den Bereitstellungs- und Versorgungsstufen sind durch die Direktoren der wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen zur Minderung möglicher Auswirkungen auf den Betriebsablauf betriebliche Einsatz- bzw. Führungsdokumente auszuarbeiten, die alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes in extremen Lagen enthalten müssen. Diese sind von den übergeordneten Leitern zu bestätigen und den Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen und den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zur Kenntnis zu geben. Die Werkstätten sind durch entsprechende Schulungen auf die Organisation des Produktionsprozesses bei extremen Lagen vorzubereiten.

(2) Die Direktoren der wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß alle in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Rohrnetze ständig und vollständig funktionsfähig sind.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Bei der Auslösung von Bereitstellungsstufen durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind die erforderlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch die örtlichen Räte festzulegen.

(2) Die Direktoren der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung haben in Abstimmung mit den örtlichen Räten bei Auslösung der Versorgungsstufen die erforderliche Information der Öffentlichkeit zu organisieren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt